

lektiven und Staatsorganen bei der Errichtung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wie auch als Kritik unzureichender Ergebnisse, e) Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Wissenschaftlichkeit ist seit dem Entstehen des sozialistischen Staates einer der grundlegenden Züge sozialistischer staatlicher Leitung. Sie beruht auf der wirkungsvollen Anwendung des Marxismus-Leninismus und der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften, auf den Erkenntnissen und der Anwendung der ökonomischen Gesetze und ihren konkreten Wirkungsbedingungen. Im Zusammenhang mit dem weiteren wissenschaftlichen Fortschritt und der wissenschaftlich-technischen Revolution gewinnt die allseitige Nutzung der Erkenntnisse und Methoden solcher Gesellschafts-, Natur- und technischer Wissenschaften wie Soziologie, Mathematik, Kybernetik, Psychologie, Pädagogik auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus sowie die bessere Ausnutzung und weitere Anwendung der EDV für die Erhöhung der Effektivität der staatlichen Leitung an Bedeutung. -> *wissenschaftliche Organisation der staatlichen Leitung*

Mietrecht -> *Wohnungsmietrecht*

Ministe*: Mitglied des -> *Ministerrates der DDR*, das ein -> *Ministerium* oder ein anderes Organ des Ministerrates leitet (z. B. sind auch der Vorsitzende des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der Leiter des Amtes für Preise M.). Der M. wird durch die -> *Volkskammer der DDR* für vier Jahre als Mitglied des Ministerrates gewählt und ist für die kollektive Tätigkeit des Ministerrates, die Vorbereitung seiner Entscheidungen und deren Durchführung persönlich verantwortlich. Er wird vom Vorsitzenden des Ministerrates in seine Funktion als M. berufen. Der M. ist der Volkskammer und dem Ministerrat für seine

Tätigkeit verantwortlich und rechen-schaftspflichtig. Er leitet den ihm unterstellten Verantwortungsbereich nach dem Prinzip der -> *Einzel-leitung*. Als beratende Organe der M. bestehen -> *Kollegien der Ministerien*. Der M. ist verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates vor den örtlichen Volksvertretungen, ihren Räten sowie den Werktätigen zu erläutern und mit ihnen deren Durchführung zu beraten. Er hat zu gewährleisten, daß die fortgeschrittensten Erfahrungen verallgemeinert und die Vorschläge der Werktätigen ausgewertet werden. Der M. hat zu sichern, daß die leitenden Mitarbeiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen das Vertrauensverhältnis zu den Werktätigen vertiefen, sie über die zu lösenden Aufgaben informieren, mit ihnen deren Durchführung beraten und ihre Teilnahme an der Leitung und Planung fördern. Er ist verpflichtet, den Ministerrat oder den Vorsitzenden des Ministerrates über alle für die gesellschaftliche Entwicklung bedeutsamen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie über alle die Staatsinteressen berührenden Vorkommnisse sofort zu informieren. Die M. sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen oder, sofern es in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen ist, Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Weitere Rechte und Pflichten des M. in seinem Verantwortungsbereich werden rechtsverbindlich durch den Ministerrat der DDR geregelt.

Ministerium: zentrales staatliches Organ des Ministerrates der DDR, das bestimmte Zweige oder Bereiche leitet und die politischen, ökonomischen, kulturellen, sozialen oder Verteidigungsaufgaben des sozialistischen Staates wahrnimmt. Das M. wird von einem -> *Minister* als Mit-